

Hochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 04/2009

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 16. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Hochschule Merseburg (FH)
vom 26. Januar 2009

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg (FH)

Aufgrund des § 65 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl.LSA,S.255), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl LSA S. 102), hat der Studierendenrat der Hochschule Merseburg (FH) am 26.01.2009 im Umlaufverfahren folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Inhalt

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe und Teilbeträge
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Hochschule Merseburg (FH) erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

§ 2

Beitragshöhe und Teilbeträge

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 6,00 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. der Studierendenratsanteil beträgt 3,80 Euro,
2. der Fachschaftsratsanteil beträgt 2,20 Euro.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den Studierendenrat weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
 2. mit der Rückmeldung.

§ 4

Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die ihren Grundwehrdienst oder ihren zivilen Ersatzdienst ableisten oder sich im Auslandsstudium oder Auslandspraktikum befinden.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studierenden in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen gemeinschaftlich. Näheres regelt der Studierendenrat durch Richtlinien.
- (3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft, bereits gezahlte Beiträge bleiben hier von unberührt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 09.05.1995 außer Kraft.

Merseburg, den 26. Januar 2009

Christian Ryll
Sitzungsleitender Sprecher

Steve Baudis
Allgemeiner Sprecher